

Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 27. Mai 2009 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung des Königreichs Saudi-Arabien über die Zusammenarbeit im Sicherheitsbereich

A. Problem und Ziel

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland hat mit der Regierung des Königreichs Saudi-Arabien ein Abkommen über die Zusammenarbeit im Sicherheitsbereich unterzeichnet. Ziel des Abkommens ist es, die Wirksamkeit der deutsch-saudischen Zusammenarbeit bei der Bekämpfung der grenzüberschreitenden Organisierten Kriminalität und des Terrorismus zu steigern und dadurch die Innere Sicherheit in den Vertragsstaaten zu erhöhen.

B. Lösung

Durch das Vertragsgesetz sollen die nach Artikel 59 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes erforderlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten des Abkommens geschaffen werden.

C. Alternativen

Keine.

Fristablauf: 04. 11. 11

D. Finanzielle Auswirkungen

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand

Keine.

2. Vollzugsaufwand

Kein zusätzlicher Vollzugsaufwand.

E. Sonstige Kosten

Den Wirtschaftsbeteiligten entstehen keine zusätzlichen Kosten.

F. Bürokratiekosten

Es werden keine Informationspflichten für Wirtschaft und Bürgerinnen und Bürger eingeführt, geändert oder abgeschafft.

Das Abkommen, für das durch dieses Gesetz die erforderlichen Voraussetzungen für die innerstaatliche Inkraftsetzung geschaffen werden sollen, enthält zwölf Informationspflichten für die Verwaltung.

23. 09. 11

In

**Gesetzentwurf
der Bundesregierung**

**Entwurf eines Gesetzes
zu dem Abkommen vom 27. Mai 2009
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung des Königreichs Saudi-Arabien
über die Zusammenarbeit im Sicherheitsbereich**

Bundesrepublik Deutschland
Die Bundeskanzlerin

Berlin, den 23. September 2011

An die
Präsidentin des Bundesrates

Hiermit übersende ich gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 27. Mai 2009 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung des Königreichs Saudi-Arabien über die Zusammenarbeit im Sicherheitsbereich

mit Begründung und Vorblatt.

Federführend ist das Bundesministerium des Innern.

Dr. Angela Merkel

Entwurf

**Gesetz
zu dem Abkommen vom 27. Mai 2009
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung des Königreichs Saudi-Arabien
über die Zusammenarbeit im Sicherheitsbereich**

Vom

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Dem in Riad am 27. Mai 2009 unterzeichneten Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung des Königreichs Saudi-Arabien über die Zusammenarbeit im Sicherheitsbereich wird zugestimmt. Das Abkommen wird nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2

- (1) Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.
- (2) Der Tag, an dem das Abkommen nach seinem Artikel 12 Absatz 1 in Kraft tritt, ist im Bundesgesetzblatt bekannt zu geben.

Begründung zum Vertragsgesetz

Zu Artikel 1

Auf das Abkommen findet Artikel 59 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes Anwendung, da es sich auf Gegenstände der Bundesgesetzgebung bezieht.

Zu Artikel 2

Die Bestimmung des Artikels 2 Absatz 1 entspricht dem Erfordernis des Artikels 82 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes.

Nach Artikel 2 Absatz 2 ist der Zeitpunkt, zu dem das Abkommen nach seinem Artikel 12 Absatz 1 in Kraft tritt, im Bundesgesetzblatt bekannt zu geben.

Schlussbemerkungen

Auswirkungen auf die Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind von dem Gesetz nicht zu erwarten, da Kosten für die private Wirtschaft und private Verbraucher nicht entstehen.

Es werden zwölf Informationspflichten für die Verwaltung eingeführt. Diese befinden sich in Artikel 3 Nummer 1, 2, 4, 5, 6, 7 und 8, Artikel 6 Absatz 2, Artikel 8 Nummer 1 und 3 Satz 2, Artikel 11 Absatz 2 und 3 des Abkommens.

Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung des Königreichs Saudi-Arabien
über die Zusammenarbeit im Sicherheitsbereich

Agreement
between the Government of the Federal Republic of Germany
and the Government of the Kingdom of Saudi Arabia
on Cooperation in the Field of Security

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und
die Regierung des Königreichs Saudi-Arabien,
im Folgenden als „Vertragsparteien“ bezeichnet –

The Government of the Federal Republic of Germany
and
the Government of the Kingdom of Saudi Arabia,
hereinafter referred to as the “Parties” –

bestrebt, ihre freundschaftlichen Beziehungen weiter zu festigen,

desirous of consolidating their friendly relations;

besorgt über das Anwachsen der Kriminalität insgesamt und insbesondere der Organisierten Kriminalität, des Terrorismus und seiner Finanzierung,

motivated by their concern regarding the increase of crime in general, and organized crime, crimes of terrorism and the financing thereof in particular;

in Anerkennung der großen Bedeutung der Zusammenarbeit ihrer Sicherheitsbehörden bei der Verhinderung und Bekämpfung von Straftaten, insbesondere von Straftaten von erheblicher Bedeutung,

realizing the great significance of mutual cooperation between their respective security protection authorities in order to prevent and combat crime, particularly serious crime;

in Bekräftigung ihrer Anerkennung der Grundsätze des Völkerrechts und der Verpflichtungen, die sich aus für sie verbindlichen internationalen Übereinkünften und Verträgen im Bereich der Kriminalitätsbekämpfung ergeben –

reaffirming their respect for the principles of international law, and obligations emanating from international agreements and treaties binding upon them regarding the combating of crime,

sind wie folgt übereingekommen:

Have agreed as follows:

Artikel 1

Bereiche der Zusammenarbeit

Die Vertragsparteien arbeiten bei der Verhütung und Bekämpfung von Straftaten, insbesondere von Straftaten von erheblicher Bedeutung, in den nachstehenden Bereichen zusammen:

1. Terrorismus und Terrorismusfinanzierung,
2. Organisierte Kriminalität,
3. Wirtschafts- und Finanzkriminalität sowie Geldwäsche,
4. Straftaten im Zusammenhang mit dem Diebstahl, dem Schmuggel und dem unerlaubten Handel mit Waffen, Munition und Sprengstoffen,
5. Straftaten im Zusammenhang mit dem Diebstahl, dem Schmuggel und dem unerlaubten Handel mit radioaktiven, nuklearen, biologischen oder chemischen Stoffen oder anderen gefährlichen Stoffen,
6. Straftaten im Zusammenhang mit der Einschleusung illegaler Migranten,
7. Straftaten im Zusammenhang mit Menschenhandel,
8. Straftaten im Zusammenhang mit Betäubungsmitteln, psychotropen Stoffen und deren Vorläufersubstanzen,
9. Fälschungskriminalität oder Herstellung von Falschgeld,
10. Straftaten gegen das Leben und die Gesundheit,
11. Eigentumskriminalität,

Article 1

Fields of Cooperation

The Parties shall cooperate in preventing and combating crime, particularly serious crime, in the following areas:

1. Crimes of terrorism and its financing,
2. Organized crime,
3. Economic crimes, financial crimes and money laundering,
4. Crimes relating to the theft of weapons, ammunition and explosives, their smuggling or illicit trafficking,
5. Crimes relating to the theft of radioactive, nuclear, biological or chemical materials, or other dangerous materials, their smuggling or illicit trafficking,
6. Crimes relating to the smuggling of illegal migrants,
7. Crimes relating to the trafficking in persons,
8. Crimes pertaining to narcotics, psychotropic substances and precursor chemicals,
9. Crimes of forgery or the counterfeiting of currencies,
10. Criminal homicide and crimes resulting in bodily harm,
11. Crimes against property,

- | | |
|--|---|
| <ul style="list-style-type: none"> 12. Straftaten gegen die Sicherheit von Verkehrsmitteln und Passagieren, 13. Diebstahl und illegale Verschiebung von Kraftfahrzeugen, 14. Computerkriminalität, 15. Umweltkriminalität, 16. Urheberrechtskriminalität. | <ul style="list-style-type: none"> 12. Crimes against the security and safety of means of transportation and their passengers, 13. Theft or smuggling of vehicles or their illicit trading, 14. Computer crime, 15. Environmental crime, 16. Crimes pertaining to violation of intellectual property rights. |
|--|---|

Artikel 2

Beachtung der Gesetze und sonstigen Vorschriften der Vertragsparteien und Verhältnis zu anderen völkerrechtlichen Verträgen

(1) Die Zusammenarbeit der Vertragsparteien in allen in diesem Abkommen genannten Bereichen erfolgt nach Maßgabe ihres innerstaatlichen Rechts.

(2) Durch dieses Abkommen werden die aus zweiseitigen oder mehrseitigen Übereinkünften herrührenden Verpflichtungen der Vertragsparteien nicht berührt.

(3) Dieses Abkommen ist keine Grundlage für Ersuchen zur Übermittlung von Daten oder Informationen zum Zwecke der Verwendung als Beweismittel in Strafverfahren. Daten oder Informationen, die nach diesem Abkommen übermittelt wurden, dürfen ohne die vorherige Zustimmung der übermittelnden Vertragsparteien oder in einem Drittstaat verübt werden oder vorbereitet werden –, die für die andere Vertragspartei von Interesse sein können.

Artikel 3

Mittel der Zusammenarbeit

Zur Umsetzung dieses Abkommens arbeiten die Vertragsparteien mittels der nachfolgend genannten Maßnahmen zusammen:

1. Austausch von Informationen und personenbezogenen Daten hinsichtlich der in Artikel 1 dieses Abkommens genannten Straftaten – gleichviel, ob diese im Hoheitsgebiet einer der Vertragsparteien oder in einem Drittstaat verübt wurden oder vorbereitet werden –, die für die andere Vertragspartei von Interesse sein können.
2. Ergreifung von Maßnahmen zur Verstärkung der Kontrollen zur Verhinderung des Schmuggels und des unerlaubten Verkehrs mit Suchtstoffen, psychotropen Stoffen und deren Vorläufersubstanzen zwischen den beiden Staaten sowie Austausch diesbezüglicher Informationen und Ansichten.
3. Durchführung kontrollierter Lieferungen in Fällen, die in Zusammenhang mit Suchtstoffen, psychotropen Stoffen und deren Vorläufersubstanzen stehen.
4. Austausch von Berichten und chemischen Analysen von Suchtstoffen, psychotropen Stoffen und deren Vorläufersubstanzen, die im Hoheitsgebiet einer Vertragspartei beschlagnahmt wurden, sofern die Straftat mit einer oder mehreren Personen im Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei in Zusammenhang steht, sowie von Daten und Informationen über verbotene Labore, die Suchtstoffe, psychotrope Stoffe und deren Vorläufersubstanzen herstellen, ihre technischen Merkmale und von anderen relevanten Informationen.
5. Austausch von Informationen und Fachwissen über den Schutz von Verkehrsmitteln und Passagieren.
6. Austausch von Informationen und Fachwissen über neue Methoden und Techniken zur Begehung von Straftaten und diesbezügliche Mittel der Kriminalitätsbekämpfung.
7. Austausch von Informationen und Fachwissen zur Entwicklung von Mitteln zur Verhinderung und Bekämpfung von Straftaten sowie von Maßnahmen zur Verfolgung und Ergreifung von Tätern.

Article 2

Respect for the Laws and Regulations of each Party and Relationship with other International Treaties

(1) The Parties shall cooperate in all areas mentioned in this Agreement on the basis and in accordance with their respective internal laws and regulations.

(2) This Agreement shall not affect any of the Parties' obligations arising from bilateral or multilateral agreements.

(3) This Agreement shall not constitute a basis to request data or information for the purpose of use as evidence in judicial proceedings in criminal matters. Data or information received under the terms of this Agreement shall not be used for such purposes without prior agreement by the requested Party in accordance with applicable internal laws and regulations or bilateral or multilateral agreements on judicial cooperation in criminal matters.

Article 3

Means of Cooperation

For the purposes of implementing this Agreement, the Contracting Parties shall cooperate through the following measures and means:

1. Exchange of information as well as of personal data regarding any of the crimes set forth in Article 1 of this Agreement – whether it took place or is prepared in the territory of either Party or in a third country – which may be of interest to the other Party.
2. Take up measures that intensify control in order to prevent the smuggling and illicit trafficking in narcotic drugs and psychotropic substances and precursor chemicals between the two countries, as well as the exchange of information and views in this regard.
3. The implementation of controlled delivery operations in cases regarding narcotic drugs, psychotropic substances and precursor chemicals.
4. The exchange of reports, chemical analyses of narcotic drugs, psychotropic substances and precursor chemicals seized within the territory of either Party in case the offence is related to one or more persons in the territory of the other Party, as well as data and information connected with prohibited laboratories manufacturing narcotic drugs, psychotropic substances and precursor chemicals, their technical characteristics and any other relevant information.
5. The exchange of information and expertise related to the protection of means of transportation and their passengers.
6. The exchange of information and expertise on new methods and techniques of committing crimes and means of combating them.
7. The exchange of information and expertise that contribute to the development of means of preventing and combating crimes, and the measures undertaken to pursue and apprehend their perpetrators.

8. Austausch von Gesetzen und sonstigen Rechtsvorschriften sowie von Veröffentlichungen und wissenschaftlichen Forschungsergebnissen, die von den zuständigen Stellen der Vertragsparteien herausgegeben werden und die Verbrechensbekämpfung betreffen.
9. Durchführung sonstiger Maßnahmen zur Verhinderung und Aufklärung von Straftaten, soweit die andere Vertragspartei darum ersucht.

Artikel 4

Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Sicherheitstrainings

Die Vertragsparteien arbeiten auf dem Gebiet des Sicherheitstrainings zusammen.

Artikel 5

Ersuchen und Schriftverkehr

(1) Ersuchen um Unterstützung im Rahmen dieses Abkommens sind den in Artikel 11 Absatz 1 genannten zuständigen Behörden der anderen Vertragspartei schriftlich zu übermitteln. In dringenden Fällen können Ersuchen um Unterstützung mündlich übermittelt werden, sollten aber innerhalb von 10 Tagen nach dem mündlichen Ersuchen schriftlich bestätigt werden.

(2) Der Schriftverkehr und Mitteilungen betreffend die Durchführung dieses Abkommens werden in deutscher und arabischer Sprache verfasst. Eine englische Übersetzung ist nach Möglichkeit beizufügen.

Artikel 6

Grenzen der Zusammenarbeit

(1) Jede Vertragspartei kann die Zusammenarbeit nach diesem Abkommen ganz oder teilweise verweigern oder von Bedingungen abhängig machen, wenn die Zusammenarbeit:

1. ihre Souveränität, ihre Sicherheit oder andere wesentliche Interessen beeinträchtigt,
2. im Widerspruch zu ihren innerstaatlichen Gesetzen steht,
3. ihre Ermittlungen oder laufenden Maßnahmen gefährdet,
4. einer in ihrem Hoheitsgebiet erlassenen richterlichen Anordnung widerspricht,
5. sich auf eine Handlung bezieht, die nach den Gesetzen einer der beiden Vertragsparteien keine strafbare Handlung ist.

(2) Die die Zusammenarbeit ablehnende Vertragspartei hat die ersuchende Vertragspartei über die der Ablehnung zugrunde liegenden Gründe zu informieren.

Artikel 7

Vertraulichkeit

Die Vertragsparteien verpflichten sich, die Vertraulichkeit der im Rahmen dieses Abkommens ausgetauschten Informationen zu wahren. Unbeschadet des Artikels 8 Nummer 2 dürfen die ausgetauschten Informationen ausschließlich für den Zweck verwendet werden, zu dem sie übermittelt wurden. Übermittelte Informationen dürfen ohne vorherige schriftliche Zustimmung der übermittelnden Vertragspartei nicht an Dritte weitergegeben werden.

Artikel 8

Schutz personenbezogener Daten

Die in Artikel 11 Absatz 1 genannten zuständigen Behörden der Vertragsparteien verpflichten sich, den Schutz personenbezogener Daten, die nach Maßgabe dieses Abkommens ausgetauscht werden, unter Beachtung der nachfolgenden Bestimmungen zu wahren:

8. The exchange of laws, regulations, publications and scientific research issued by the competent authorities of the Parties that address the combating of crime.
9. Implementation of other measures necessary to prevent and solve crimes upon the request of the other Party.

Article 4

Cooperation in the Field of Security Training

The Parties shall cooperate in the field of security training.

Article 5

Requests and Correspondence

(1) Requests for assistance within the framework of this Agreement are to be submitted in written form to the competent authorities of the other Party indicated in paragraph 1 of Article 11. In urgent cases, requests for assistance can be made verbally but a written confirmation of the request should follow within ten days from the date of making the verbal request.

(2) Correspondence and communications regarding the implementation of this Agreement are to be made in the German and Arabic languages. An English translation is to be enclosed if possible.

Article 6

Limits of Cooperation

(1) Either Party may impose conditions on or refuse cooperation under this Agreement, either wholly or partially, in any of the following cases:

1. If cooperation infringes upon its sovereignty or security or other essential interests;
2. If cooperation is in conflict with its domestic laws;
3. If cooperation jeopardizes its investigations or ongoing measures;
4. If cooperation contradicts a judicial measure issued in its territory;
5. If cooperation relates to an action that does not constitute a punishable offence under the laws of one of the Parties.

(2) The Party refusing cooperation shall inform the requesting Party of the reasons behind its refusal.

Article 7

Confidentiality

The Parties undertake to maintain the confidentiality of information exchanged within the framework of this Agreement. Notwithstanding paragraph 2 of Article 8, exchanged information shall be used only for the purpose it was communicated for. Neither Party shall transfer or relay such information to a third Party except with the prior written approval of the Party that provided the information.

Article 8

Protection of Personal Data

The competent authorities of the Parties indicated in paragraph 1 of Article 11 undertake to maintain the protection of personal data exchanged within the framework of this Agreement in accordance with the following provisions:

- | | |
|---|--|
| <ol style="list-style-type: none"> 1. Die empfangende Behörde unterrichtet die übermittelnde Behörde der anderen Partei auf Anfrage über die Verwendung der übermittelten Daten und die dadurch erzielten Ergebnisse. 2. Die empfangende Behörde verwendet die Daten nur zu dem der Übermittlung zugrunde liegenden Zweck und zu den durch die übermittelnde Behörde vorgegebenen Bedingungen. Die Verwendung ist darüber hinaus zur Verhütung und Ermittlung von Straftaten von erheblicher Bedeutung oder zum Zwecke der Abwehr von erheblichen Gefahren für die öffentliche Sicherheit zulässig. 3. Die übermittelnde Behörde ist für die Richtigkeit der übermittelten Daten verantwortlich. Erweist sich, dass unrichtige Daten oder Daten, die nicht hätten übermittelt werden dürfen, übermittelt worden sind, so ist dies der empfangenden Behörde unverzüglich mitzuteilen; diese ist verpflichtet, die Daten unverzüglich zu berichtigen oder zu löschen. 4. Personenbezogene Daten, die im Rahmen dieses Abkommens übermittelt wurden, dürfen ohne die vorherige schriftliche Zustimmung der übermittelnden Behörde nicht an Dritte weitergegeben werden. 5. Die übermittelnde und die empfangende Behörde sind verpflichtet, die übermittelten personenbezogenen Daten wirksam gegen unbefugten Zugang, unbefugte Bekanntgabe und unbefugte Veränderung zu schützen. 6. Die personenbezogenen Daten sind unverzüglich zu löschen, sobald sie für den Zweck, zu dem sie übermittelt worden sind, nicht mehr erforderlich sind, oder die von der übermittelnden Behörde angegebene Frist für die Aufbewahrung der Daten abgelaufen ist. 7. Wird jemand als Folge einer unrichtigen Datenübermittlung im Rahmen dieses Abkommens rechtswidrig geschädigt, so ersetzt die empfangende Vertragspartei den verursachten Schaden nach Maßgabe ihres innerstaatlichen Rechts. Die empfangende Vertragspartei kann sich gegenüber dem Geschädigten nicht darauf berufen, dass der Schaden durch die übermittelnde Vertragspartei verursacht worden ist. Die übermittelnde Vertragspartei erstattet der empfangenden Vertragspartei den Gesamtbetrag des geleisteten Ersatzes. | <ol style="list-style-type: none"> 1. The receiving authority shall, upon request, notify the communicating authority of the other Party as to how the data was used and of any results achieved. 2. The receiving authority shall use the data only for the purpose it was communicated for, and in accordance with any terms specified by the communicating authority. Furthermore, such data may also be used to prevent or investigate serious criminal offences or to avert serious threats to public security. 3. The authority communicating the personal data is responsible for its accuracy. If it is found that the data communicated was inaccurate or should not have been communicated, the receiving authority shall be informed of this fact immediately, and the receiving authority must correct or delete the data without delay. 4. Personal data received within the framework of this Agreement may not be transferred to a third party except after the prior written approval of the communicating authority. 5. The communicating authority and the receiving authority shall both ensure effective protection of the communicated personal data against unauthorized access, unauthorized disclosure and unauthorized alteration. 6. The personal data shall be immediately destroyed as soon as it is no longer required for the purpose it was communicated for, or if the time limit for the retention of the data indicated by the communicating authority has expired. 7. If a person is unlawfully harmed as a result of incorrect data communicated within the framework of this Agreement, the receiving Party shall compensate that person for damage in accordance with its internal laws and regulations. The receiving Party shall not refer the affected person to the communicating Party for damage caused by the use of the communicated data, and the communicating Party shall reimburse the receiving Party for the total amount of compensation paid. |
|---|--|

Artikel 9

Austausch von Fachwissen und Einrichtung einer Expertenkommission

(1) Die zuständigen Behörden beider Vertragsparteien halten bei Bedarf Expertentreffen zum Austausch von Fachwissen in den in diesem Abkommen genannten Bereichen ab.

(2) Zur Erörterung von Fragen der Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Kriminalitätsbekämpfung und zur Unterbreitung von erforderlichen Empfehlungen zur Weiterentwicklung dieses Abkommens wird eine Kommission von Experten aus dem Bereich der Kriminalitätsbekämpfung beider Länder eingerichtet. Die vorgenannten Empfehlungen werden den zuständigen Behörden beider Vertragsparteien vorgelegt. Die Kommission tritt bei Bedarf oder auf Ersuchen einer der beiden Vertragsparteien abwechselnd in einem der beiden Länder zusammen.

Artikel 10

Kosten

Kosten, die in Zusammenhang mit der Umsetzung dieses Abkommens entstehen, werden, soweit die Vertragsparteien nichts anderes vereinbart haben, von der Vertragspartei getragen, in deren Hoheitsgebiet sie entstanden sind.

Article 9

Exchange of Expertise and the Establishment of a Commission of Experts

(1) The competent authorities of both Parties shall arrange meetings of experts in order to exchange expertise in the fields specified in this Agreement whenever necessary.

(2) A commission of experts in the field of combating crime from both countries shall be established, to discuss issues of cooperation in that field, and to propose recommendations necessary for the development of this Agreement. The aforementioned recommendations shall be submitted to the competent authorities of each Party. The committee shall meet in the two countries alternately whenever necessary, or upon the request of one of the Parties.

Article 10

Expenses

Expenses related to the implementation of this Agreement shall be assumed by the Party in whose territory the expenses were incurred, unless otherwise agreed upon by the Parties.

Artikel 11**Zuständige Behörden,
die mit der Umsetzung dieses Abkommens betraut sind**

(1) Die zuständigen Behörden für die Durchführung dieses Abkommens sind auf Seiten der Bundesrepublik Deutschland:

1. Bundesministerium des Innern,
2. Bundesministerium der Finanzen,
3. Bundeskriminalamt,
4. Bundespolizeipräsidium,
5. Zollkriminalamt;

auf Seiten des Königreichs Saudi-Arabien das Innenministerium.

(2) Die in Absatz 1 genannten zuständigen Behörden benennen zur Vereinfachung der Zusammenarbeit in den in diesem Abkommen genannten Bereichen schriftlich Kontaktstellen zur unmittelbaren gegenseitigen Kontaktaufnahme; dies schließt bei Bedarf die Entsendung von Verbindungsbeamten ein.

(3) Die Vertragsparteien zeigen einander auf diplomatischem Weg Änderungen der Bezeichnungen oder Zuständigkeiten der in Absatz 1 genannten Behörden an.

Artikel 12**Inkrafttreten, Geltungsdauer und Kündigung**

(1) Dieses Abkommen tritt dreißig Tage nach dem Tag in Kraft, an dem die Vertragsparteien einander auf diplomatischem Weg mitgeteilt haben, dass die innerstaatlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten erfüllt sind. Maßgeblich ist der Tag des Eingangs der letzten Mitteilung.

(2) Dieses Abkommen wird auf unbegrenzte Zeit geschlossen. Es bleibt in Kraft, bis es von einer der Vertragsparteien unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten schriftlich auf diplomatischem Weg bei der anderen Vertragspartei gekündigt wird. Von der Kündigung bleiben während der Geltungsdauer dieses Abkommens übermittelte Ersuchen unberührt.

Geschehen zu Riad am 27. Mai 2009 (dies entspricht 3.6.1430 H nach islamischer Zeitrechnung) in zwei Urschriften, jede in deutscher, arabischer und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut verbindlich ist. Bei unterschiedlicher Auslegung des deutschen und des arabischen Wortlauts ist der englische Wortlaut maßgebend.

Article 11**Competent Authorities Entrusted
with Implementing the Agreement**

(1) The competent authorities entrusted with implementing this Agreement are for the Federal Republic of Germany:

1. The Federal Ministry of Interior,
2. The Federal Ministry of Finance,
3. The Federal Criminal Police Office,
4. The Federal Police Central Office,
5. The Customs Criminal Office;

for the Kingdom of Saudi Arabia The Ministry of Interior.

(2) The competent authorities indicated in paragraph 1 shall specify in writing means of direct bilateral contact to facilitate cooperation in the areas mentioned in this Agreement, including the deployment of liaison officers if necessary.

(3) The Parties shall inform each other through diplomatic channels of any change in the title or competence of any of the authorities indicated in paragraph 1.

Article 12**Entry into Force, Duration and Termination**

(1) This Agreement shall enter into force thirty days after the date on which the Parties have notified each other in writing through diplomatic channels that the internal requirements for the entry into force have been fulfilled. The relevant date shall be the day on which the last notification was received.

(2) This Agreement shall be concluded for an unlimited period. It shall remain in force until terminated by either of the Parties giving at least six months' written notice thereof to the other Party through diplomatic channels. Such termination shall not affect requests submitted while this Agreement was in force.

Done in Riyadh on 27.5.2009 (corresponding to 3.6.1430 H) in two originals in the German, Arabic and English languages, all three texts being authentic. In case of divergent interpretations of the German and Arabic texts, the English text shall prevail.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
For the Government of the Federal Republic of Germany

V. Wenzel
Schäuble

Für die Regierung des Königreichs Saudi-Arabien
For the Government of the Kingdom of Saudi Arabia

Prinz Naif bin Abdulaziz Al Saud

Denkschrift

Allgemeines

Die internationale Staatengemeinschaft hat der Bekämpfung der Organisierten Kriminalität und des Terrorismus hohe Priorität eingeräumt. Die Tätergruppen im Bereich der Organisierten Kriminalität und des Terrorismus weisen ausgeprägte internationale Verflechtungen auf. Die Tatplanung und -ausführung auf diesen Gebieten erfolgt in zunehmendem Maße grenzübergreifend. Die hiermit verbundenen Gefahren für die Innere Sicherheit machen es erforderlich, dass die zuständigen Behörden international noch intensiver zusammenarbeiten.

Vor diesem Hintergrund hat die Regierung der Bundesrepublik Deutschland am 27. Mai 2009 mit der Regierung des Königreichs Saudi-Arabien ein Abkommen über die Zusammenarbeit im Sicherheitsbereich abgeschlossen. Saudi-Arabien kommt aufgrund seiner geografischen Lage eine strategische Bedeutung für die Bekämpfung der internationalen Kriminalität, insbesondere des Terrorismus, zu.

Mit diesem Abkommen soll die Grundlage für eine engere und bessere Zusammenarbeit geschaffen werden.

Im Einzelnen

Zu Artikel 1

In Artikel 1 wird zunächst in allgemeiner Form der Gegenstand der durch das Abkommen vorgesehenen Zusammenarbeit festgelegt. Das Abkommen soll die zwischenstaatliche Zusammenarbeit bei der Verhütung und Bekämpfung von Straftaten, insbesondere solcher von erheblicher Bedeutung, verbessern. Die Deliktsbereiche der Zusammenarbeit sind in Artikel 1 geregelt.

Zu Artikel 2

Absatz 1 stellt klar, dass die Zusammenarbeit in allen in dem Abkommen genannten Bereichen stets nach Maßgabe des jeweiligen innerstaatlichen Rechts erfolgt. Zusätzliche Verpflichtungen der Vertragsparteien, die über das geltende innerstaatliche Recht hinausgehen, werden für die Bundesrepublik Deutschland durch das Abkommen nicht begründet.

Nach Absatz 2 werden die in sonstigen völkerrechtlichen Übereinkünften enthaltenen Rechte oder Verpflichtungen der Vertragsparteien durch das Abkommen nicht berührt.

Absatz 3 Satz 1 trägt den unterschiedlichen rechtsstaatlichen Prinzipien der Vertragsstaaten Rechnung. Die Bestimmung stellt klar, dass das Abkommen keine Grundlage für die Übermittlung von Daten zur Verwendung in einem Strafverfahren ist. Nach Absatz 3 Satz 2 dürfen Daten oder Informationen, die auf der Grundlage dieses Abkommens bereits übermittelt wurden, ohne vorherige Zustimmung der übermittelnden Vertragspartei nicht als Beweismittel in einem Strafverfahren verwendet werden. Die Zustimmung richtet sich nach den anwendbaren innerstaatlichen Rechtsvorschriften und einseitigen oder mehrseitigen Übereinkünften über die Rechtshilfe in Strafsachen.

Zu Artikel 3

Artikel 3 führt die Formen der Zusammenarbeit zur Durchführung des Abkommens, wie den Austausch von Informationen, Erfahrungen und Forschungsergebnissen und abgestimmter Maßnahmen zur Kriminalitätsbekämpfung, auf.

In Nummer 1 ist der Austausch von personenbezogenen Daten geregelt. Der Schutz personenbezogener Daten ist in Artikel 8 gesondert geregelt und entspricht dem geltenden innerstaatlichen Recht der Bundesrepublik Deutschland.

In Nummer 9 wird klargestellt, dass die Aufzählung nicht abschließend ist und auf Ersuchen der Vertragsparteien weitere Maßnahmen zur Verhinderung und Aufklärung von Straftaten ergriffen werden können.

Zu Artikel 4

Artikel 4 führt die Zusammenarbeit der Vertragsparteien auf dem Gebiet des Sicherheitstrainings gesondert auf.

Zu Artikel 5

Absatz 1 legt fest, dass Ersuchen um Unterstützung im Rahmen des Abkommens grundsätzlich schriftlich ergehen. In dringenden Fällen können sie jedoch auch mündlich gestellt werden, wobei sie aber schriftlich zu bestätigen sind.

Absatz 2 sieht vor, dass die Zusammenarbeit in deutscher oder arabischer Sprache erfolgt. Nach Möglichkeit ist eine englische Übersetzung beizufügen.

Zu Artikel 6

Artikel 6 gestattet es jeder Vertragspartei, die Erfüllung eines Ersuchens aus den in der Vorschrift genannten Gründen zu unterlassen oder an Bedingungen zu knüpfen. Hierüber muss der ersuchende Vertragsstaat unter Angabe von Gründen unterrichtet werden.

Insbesondere die Nummern 1 und 2 sehen im Hinblick auf die in den Vertragsstaaten unterschiedlichen Rechtsordnungen Einschränkungsmöglichkeiten der Zusammenarbeit vor. Hierdurch sollen innerstaatliche Rechtsverletzungen ausgeschlossen werden. Nach diesen Vorschriften haben die für die Durchführung des Abkommens zuständigen Behörden im Vorfeld einer Zusammenarbeit in jedem Einzelfall nach Maßgabe des innerstaatlichen Rechts die Zulässigkeit, Verhältnismäßigkeit und die möglichen Konsequenzen zu beurteilen. Soweit die Gefahr besteht, dass aufgrund der erbetenen Maßnahme im ersuchenden Staat die Verletzung innerstaatlichen Rechts droht, hat diese zu unterbleiben bzw. ist diese an Bedingungen zu knüpfen, die eine solche Gefahr ausräumen. Im Falle der Übermittlung personenbezogener Daten trifft Artikel 8 eine spezielle und abschließende Regelung.

Zu Artikel 7

Artikel 7 gewährleistet, dass die Vertragsparteien auf Wunsch die Zusammenarbeit und die damit einhergehenden Informationen vertraulich behandeln. Artikel 7 Satz 2 formuliert den Grundsatz, dass Informationen von der

empfangenden Vertragspartei nur zu den im Abkommen festgelegten Zwecken verwendet werden dürfen, zu denen sie übermittelt wurden. Eine Sonderregelung sieht Artikel 8 Nummer 2 für die Verwendung personenbezogener Daten vor.

Zu Artikel 8

Artikel 8 stellt für die Verwendung personenbezogener Daten, die im Rahmen der vertraglichen Zusammenarbeit dem jeweils anderen Vertragsstaat übermittelt werden, ein eigenständiges Datenschutzregime auf. Eine Verwendung von Daten im Sinne von Artikel 8 liegt – in Übereinstimmung mit der Begrifflichkeit des Bundesdatenschutzgesetzes (§ 3 Absatz 4 und 5 BDSG) – bei jeder Form des Umgangs mit personenbezogenen Daten vor, die nicht Erheben ist. Eingeschlossen sind demnach sowohl die Verarbeitung als auch die Nutzung von Daten.

Nummer 1 sieht einen Unterrichtsanspruch der übermittelnden Stelle einer Vertragspartei über die Verwendung der übermittelten Daten und die dadurch erzielten Ergebnisse durch die empfangende Stelle der anderen Vertragspartei vor.

Nummer 2 formuliert den Grundsatz, dass personenbezogene Daten, die aufgrund des Abkommens dem anderen Vertragsstaat übermittelt wurden, von diesem nur zu den im Vertrag festgelegten Zwecken und zu den Bedingungen, die die übermittelnde Stelle im Einzelfall stellt, verwendet werden dürfen. Die Verwendung ist darüber hinaus zur Verhütung und Ermittlung von Straftaten von erheblicher Bedeutung oder zum Zwecke der Abwehr von erheblichen Gefahren für die öffentliche Sicherheit zulässig.

Nummer 3 verpflichtet die empfangende Stelle, unrichtige Daten oder Daten, die nicht hätten übermittelt werden sollen, zu berichtigen oder zu löschen.

Nummer 4 sieht vor, dass personenbezogene Daten ohne vorherige schriftliche Zustimmung der übermittelnden Behörde nicht an Dritte weitergegeben werden dürfen.

Die Nummern 5 und 6 enthalten Regelungen zur Sicherung und Löschung der Daten.

Nummer 7 regelt einen Schadensersatzanspruch gegen die empfangende Stelle bei rechtswidriger Schädigung im Zusammenhang mit Datenübermittlungen, der sich

grundsätzlich nach dem innerstaatlichen Recht richtet. Die empfangende Stelle kann sich allerdings gegenüber dem Geschädigten nicht darauf berufen, dass der Schaden durch die übermittelnde Stelle verursacht worden ist. Diese Regelung ist von Bedeutung, wenn das innerstaatliche Recht eine verschuldensunabhängige Haftung der empfangenden Stelle vorsieht, es dieser aber an eigenem Verschulden mangelt, da für sie etwa die Unrichtigkeit der empfangenden Daten nicht erkennbar war. Die übermittelnde Vertragspartei ist der empfangenden Vertragspartei zur Erstattung des Gesamtbetrags des geleisteten Ersatzes verpflichtet.

Zu Artikel 9

Absatz 1 eröffnet die Möglichkeit, bei Bedarf Expertentreffen zum Austausch von Fachwissen in den in dem Abkommen aufgeführten Bereichen einzuberufen. Um Fragen der Zusammenarbeit zu erörtern und eine Weiterentwicklung des Abkommens zu ermöglichen, sieht Absatz 2 die Einrichtung einer Kommission von Experten beider Länder vor. Diese tritt bei Bedarf oder auf Ersuchen einer der Vertragsparteien zusammen.

Zu Artikel 10

Nach Artikel 10 trägt diejenige Vertragspartei die mit der Umsetzung des Abkommens anfallenden Kosten, in deren Hoheitsgebiet sie entstanden sind. Dies gilt, soweit die Parteien nichts anderes vereinbart haben.

Zu Artikel 11

Es erfolgt eine Aufzählung der für die Durchführung des Abkommens zuständigen Stellen der Vertragsparteien. Die Vorgaben des § 3 des Bundeskriminalamtgesetzes sowie des § 3 Absatz 6 des Zollfahndungsdienstgesetzes sind hierbei gewahrt. Zur Vereinfachung der Zusammenarbeit benennen die zuständigen Behörden schriftlich Kontaktstellen zur unmittelbaren gegenseitigen Kontaktaufnahme. Bei Bedarf können Verbindungsbeamte entsandt werden. Änderungen der Zuständigkeiten oder der Bezeichnungen der Behörden können auf diplomatischem Weg angezeigt werden.

Zu Artikel 12

Artikel 12 enthält Regelungen zum Inkrafttreten, zur Dauer und zur Kündigung des Abkommens.